

ingenieur kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Geschäftsstelle Geschäftsführung

Dr. Christian Schwarz ist neuer Geschäftsführer der Ingenieurkammer des Saarlandes

Herr Dr. Schwarz studierte Wirtschaft und Recht an der Universität des Saarlandes. Nach Abschluss der Promotion im Bereich der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre war er seit



März 2017 in der Europaholding eines amerikanischen Konzerns beschäftigt und verantwortete dort den Bereich Steuern. Im Anschluss war Herr Dr. Schwarz als wissenschaftlicher Referent und parlamentarischer Berater für die CDU-Fraktion im Landtag des Saarlandes tätig, bevor er zur Ingenieurkammer des Saarlandes wechselte.

Schwerpunktmäßig wird sich Herr Dr. Schwarz zunächst mit Stellungnahmen zu aktuell vorliegenden Gesetzesentwürfen sowie aktuellen Entwicklungen im Rahmen der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse beschäftigen.

Geschäftsstelle Assistentin der Geschäftsführung

Mein Name ist Katja Schultz. Seit dem 01.02.2023 bin ich bei der Ingenieurkammer des Saarlandes als Assistentin der Geschäftsführung tätig.

Nachdem ich viele Jahre in der Versicherungsbranche im Privatbereich beschäftigt war, hat sich für mich die Gelegenheit ergeben, künftig neue berufliche Wege zu beschreiten.



Ich freue mich sehr auf die neuen Themenfelder und auf die Menschen, die damit verbunden sind.

Kammermitglieder

Neueintragungen

Die Ingenieurkammer des Saarlandes begrüßt ganz herzlich ihre neuen Mitglieder und steht als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Dirk Pukallus

Freiwillige Mitglieder

Herrn Grigor Stoev Frau Veronique Stein

Löschungen Beratende Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.Ing. Bernhard Zewe

Tragwerksplaner

Dipl.Ing Bernhard Zewe

Infoveranstaltung zum Thema Nachhaltigkeit VDI und Ingenieurkammer

Vortragsveranstaltung am **Donnerstag, 23.03.2023 von** 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Ort: Raum3, IHK des Saarlandes, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken



Die Nachhaltigkeit als weiterer Fokus beim Gebäudeneubau und der Gebäudesanierung wird aktuell vor allem durch den öffentlichen Bauherrn eingeführt. Der Bund als größter öffentlicher Bauherr möchte als Vorbild voranschreiten und wird zukünftig verstärkt dazu beitragen, den politischen Willen und die Zielsetzungen der Nachhaltigkeit im Bausektor langfristig umzusetzen. So werden bei zukünftigen zivilen und militärischen Baumaßnahmen des Bundes auch innerhalb des Saarlandes die mindestens sinngemäße Anwendung des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) eingeführt. Der Bundesbau, für den die Anwendung des Leitfadens bereits verpflichtend ist, sowie das Land Saarland, welches aktuell bereits mit Pilotprojekten Erfahrungen sammelt, werden die zahlreichen anstehenden Projekte jedoch nicht alleine in Eigenregie umsetzen können, sondern setzen vielmehr auf die bewährte Zusammenarbeit mit den saarländischen Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren, den Fachplanern und den am Bau Beteiligten. Nach den bisherigen Erfahrungen

DEUTSCHES INGENIEURBLATT - SAARLAND



führen die Anwendung der verschiedenen Steckbriefe aus dem BNB auch zu einer Verbesserung der Planung, Projektsteuerung und Inbetriebnahme. Nicht alles in den Steckbriefen ist neu, vieles ist altbewährt, jedoch werden die verschiedenen Kriterien der Nachhaltigkeit zielführend verknüpft, Verbesserungspotenziale aufgezeigt und ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt.

Der Arbeitskreis TGA im VDI BV Saar lädt Sie zu einer gemeinsamen Vortragsveranstaltung mit der Ingenieurkammer des Saarlandes ein. Mit den beiden Referenten aus dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport des Saarlandes, Herrn Dipl.-Ing. Patrick Hoffmann, Ministerialrat und Referatsleiter des OBB23 Bundebau sowie Herrn Dipl.-Ing. (FH) Christian Cazaux, Baurat und Leiter der Leitstelle für Nachhaltiges Bauen im Geschäftsbereich des BMVg konnten zwei ausgebildete BNB-Koordinatoren und ausgewiesene Experten gewonnen werden. Nach ihren Vorträgen zu der aktuellen Konzeption und Umsetzung der Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden sowie den Mehrwerten für Bau- und TGA-Planer sollen Ihre Fragen geklärt und perspektivische Entwicklungen aufgezeigt werden.

Donnerstag, 23.03.2023, 16:00 - 17:30 Uhr Wo? Raum 3,

IHK des Saarlandes Franz-Josef-Röder-Straße 9. 66119 Saarbrücken

Die Teilnehmeranzahl ist begrenzt, bitte melden Sie bis zum 21.03.2023 unter vdi@ing-gerhard.de oder info@ing-saarland.de an.

Die Veranstaltung ist kostenlos.

BINGK-Umfrage zum Einsatz von BIM in Ingenieurbüros

Bei Hochbauprojekten des Bundes soll ab 2023 die digitale Planungsmethode Building Information Modeling (BIM) verbindlich eingesetzt werden. Der Einsatz von BIM bei Infrastrukturprojekten wird stufenweise ausgebaut. Der Bund als Bauherr verspricht sich durch die Di-gitalisierung mehr Transparenz bei Kosten- und Zeitbudgets insbesondere von Großprojekten.

Eine Umfrage der Bundesingenieurkammer im November 2022 geht der Frage nach, wie weit die Digitalisierung im Arbeitsalltag der Ingenieurbüros fortge-schritten ist. Die Ergebnisse zeigen, dass die Mehr-heit der Befragten aktuell nicht mit BIM arbeitet. So gaben nur 28% an, die Planungsmethode anzuwenden. Vom Großteil derer, die BIM nicht nutzen, planen jedoch 28% die Einführung.

Ein Grund, warum noch nicht mit BIM gearbeitet wird, ist oftmals die ausbleibende Nachfrage durch die Auftraggeber: 59% der Befragten wurden bisher noch nicht durch einen öffentlichen Auftraggeber aufgefordert, mit BIM zu planen. Private Bauherren machen die digitale, objektorientierte Planung noch seltener zur Bedingung: 79% geben an, dass der Einsatz von BIM von ihnen nicht nachgefragt wurde.

Neuer Online Bekanntmachungsservice

Unter Leitung des Beschaffungsamtes des Bundesinnenministeriums (BMI) wurde ein **neuer Bekanntmachungsservice** entwickelt, der die Suche nach Ausschreibungen erleichtern soll. Der Bekanntmachungsservice ist seit Mitte Dezember frei zugänglich erreichbar unter www.oeffentlichevergabe.de .

Perspektivisch sollen über diesen Service zentral alle Bekanntmachungen von Bund, Ländern und Kommunen gefunden werden können. Ab Oktober 2023 werden sie in dem dann verbindlichen Format der sog. eForms bekanntgemacht und zur Recherche vorgehalten. Damit sollen die bisherigen Auftragsbekanntmachungen von Bund, Ländern und Kommunen auf vielen verschiedenen Plattformen einheitlich in einem Portal gebündelt werden und sich als zentraler Service für das Finden und Auswählen von Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber aus Bund. Ländern und Kommunen etablieren.

Der Datenbestand wird beginnend mit der Übernahme von Bekanntmachungsdaten aus www.service.bund.de sukzessive mit Bekanntmachungsdaten aus mit dem Vermittlungsservice gekoppelten Vergabeplattformen des Bundes und der Länder erweitert. Aktuell umfasst der Datenumfang Ausschreibungen der Hansestadt Bremen sowie die auf www.service.bund.de veröffentlichten Bekanntmachungen. Die Bereitstellung von Daten für den Bekanntmachungsservice wird Schritt für Schritt durch immer mehr Plattformen erfolgen. Seit Ende Januar 2023 sollen bereits alle Daten der E-Vergabe des Bundes verfügbar sein.

Angesichts des Funktionsumfangs des Bekanntmachungsservice und der beabsichtigten sukzessiven Erweiterung der Datenbasis soll der bisherige Web-Service <u>www.service.bund.de</u> perspektivisch nicht mehr benötigt werden.

Der Bekanntmachungsservice ist frei zugänglich und bietet umfangreiche Funktionen für eine individuelle Suche in Bekanntmachungen und zugehörigen Losen. Mit der **Anmeldung über ein ELSTER-Unternehmenskonto** besteht die Möglichkeit, sich Bekanntmachungen sowie Suchvorlagen zu merken und diese weiterzuleiten.

Entschließung des Bundesrates zu EU- Vergaberecht

Der Bundesrat sprach sich am 10. Februar 2023 dafür aus, die Schwellenwerte im Vergaberecht der Europäischen Union (EU) anzuheben. Mit der Entschließung wird die Bundesregierung aufgefordert, Änderungsbedarf bei den EU-Schwellenwerten zu prüfen oder sich für einen Sonderschwellenwert für das Planungswesen und freiberufliche Leistungen einzusetzen.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Beauftragte Leistungen sind zu erbringen, sonst droht Honorarabzug!

OLG Oldenburg, 26.10.2021 - 12 U 120/18

Fall: Der Auftragnehmer (AN) forderte das volle vereinbarte Honorar, der Auftraggeber (AG) minderte das Honorar wegen nicht erbrachter Leistungen.

Beschluss: Ohne Erfolg für den AN!

Auf Grundlage des "Teilleistungsurteils" (BGH, 24.06.2004 – VII ZR 259/02) wies das OLG die Klage des AN bereits dem Grunde nach ab. Wenn die Vertragsparteien die Leis-

DEUTSCHES INGENIEURBLATT - SAARLAND



tung des AN auf Grundlage der Leistungsphasen, hier nach § 15 HOAI 1996/2002, vereinbarten, begründe das, dass der AN die vereinbarten Grundleistungen als Teilerfolge des geschuldeten Gesamterfolgs schulde. Erbringe der AN eine vereinbarte Grundleistung (= Teilerfolg) nicht, sei seine Leistung mangelhaft und der AG könne nach § 634 BGB a. F. das Honorar (im Sinne von § 5 Abs. 2 HOAI 1996/2002) mindern. Diese BGH-Entscheidung erging noch zum alten Schuldrecht (bis 31.12.2001 gültig).

Mit dem neuen Schuldrecht dürften die vereinbarten Grund- und Besonderen Leistungen als "vereinbarte Beschaffenheiten" im Sinne von § 633 Abs. 2 BGB gelten: Vereinbarte Planungsleistungen sind nur dann mangelfrei, wenn sie vollständig und technisch richtig erbracht werden. Dessen ungeachtet auch, dass ein AN nur die Leistungen zu erbringen hat, die für das Erreichen der Planungsziele erforderlich sind (§ 650p BGB). Doch die vertragliche Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen geht vor. Vereinbaren die Parteien Grund- und Besondere Leistungen sind diese zu erbringen. Werden vereinbarte Leistungen nicht erbracht, obwohl beauftragt, erfolgt nach § 634 ff. BGB i. d. R. eine Honorarminderung durch den AG im Sinne von § 8 HOAI 2021.

Fehlende prüfbare Abrechnung führt zur endgültigen Klageabweisung!

OLG Oldenburg, 26.10.2021 - 12 U 120/18

Fall: Der AN forderte ausstehendes Honorar und klagte, der AG verweigerte dies aufgrund der fehlenden Prüfbarkeit der Schlussrechnung.

Urteil: Ohne Erfolg für den AN!

Das geforderte Honorar sei im vorliegenden Fall It. OLG nicht nachvollziehbar und nicht prüffähig durch den AN abgerechnet worden. Eine prüfbare Abrechnung (siehe ausführlich Kalte/Wiesner im Deutschen Ingenieurblatt 06/2012, S. 60) stelle aber nicht nur die Grundlage für die Fälligkeit der Honorarforderung, sondern auch eine notwendige Voraussetzung für eine schlüssige Darlegung des geforderten Honorars im Rahmen einer Klage dar. Ist die Abrechnung nicht prüfbar, hätte dies die Unbegründetheit der Honorarklage und damit deren endgültige Abweisung ab dem Ablauf der Rügefrist für den AG zur Folge. Der AN hätte im Rahmen des weiteren Prozesses eine vertragskonforme Abrechnung vorlegen müssen, was er aber versäumte.

Auf Datenblätter der Baustoffhersteller dürfen sich Planende verlassen!

OLG Karlsruhe, 20.09.2021 - 4 U 199/20

Fall: Der AN wählte gem. dem Herstellerdatenblatt säurebeständige Fliesen aus. Nach Inbetriebnahme des Bauwerks lösten sich diese ab. Der AG forderte vom AN Schadensersatz.

Beschluss: Ohne Erfolg für den AG!

Lt. OLG lägen keine Planungs- oder Bauüberwachungsfehler vor. Ein AN müsse zwar für die Anforderungen geeignete Baustoffe auswählen, dürfe sich dabei aber auf die Datenblätter der Hersteller verlassen. Ein AN sei nicht verpflichtet, Baustoffe labortechnisch prüfen zu lassen, ob die im Datenblatt angegebenen Eigenschaften auch tatsächlich erfüllt seien.

Ist auf die Statik Verlass? OLG Karlsruhe, 22.11.2019 – 15 U 73/19

Fall: Wegen Mängeln in der Statik wurde der Sub-AN auf Schadensersatz verurteilt. Er verteidigte sich damit, dass sein Auftraggeber, der Objektplaner (OP), die Statik hätte prüfen müssen.

Urteil: Ohne Erfolg für den Sub-AN!

Wenn kein erkennbarer Anlass für eine Überprüfung bestünde, dürfe sich ein OP auf die Richtigkeit der Statik verlassen, da ein TW-Planer über besondere Kenntnisse verfüge. Den OP träfen daher keine fachspezifischen Kontrollpflichten. Ein OP müsse die Statik nur auf Plausibilität prüfen, bspw. ob die richtigen Bauwerksmaße oder Bodenverhältnisse Eingang in die Berechnungen gefunden hätten. Ein TW-Planer könne daher nicht geltend machen, dass sein AG ein Mitverschulden an Planungsmängeln trage, nur weil dieser die Statik nicht überprüft hätte. Es gibt kein Recht auf Überprüfung!

GHV-Online-Seminare:

Termine für Online-Seminare im 1. Halbjahr 2023 finden Sie ab Ende Januar/Anfang Februar 2023 auf unserer Webseite unter dem nachfolgenden Link:

https://www.ghv-guetestelle.de/seminare/

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de.

Tel. 0621 / 860861-0. Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

Ingenieurbildung Südwest



Auf der Plattform www.akademie-der-ingenieure.de kann jederzeit das aktuelle Online-Angebot eingese-hen werden. Im Akademie-Newsletter wird zudem regelmäßig über den aktuellen Sachstand informiert. Auch die Mitarbeiter stehen telefonisch oder per E-Mail für Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Bei verschiedenen Seminaren übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure 25% der Kosten exklusiv für Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes. Mitarbeitende eines Ingenieurkammermitgliedes erhalten einen Rabatt von 10%.

Januar - Juni 2023

ENERGIEEFFIZIENZ & BAUPHYSIK

Bauschäden an Innen- und Außenputzen 29.03.2023 online

Green Building – Nachhaltig Bauen, aber wie? 30.03.2023 online

Energieeinsparung und Denkmalschutz 20.04.2023 online

Innendämmung im Bestand: Grundlagen der Bemessung, Materialauswahl, Ausführung, Flankie-

DEUTSCHES INGENIEURBLATT - SAARLAND



rende Maßnahmen 11.05.2023 online

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Nichtwohngebäude ab 23.05.2023 Ostfildern

Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teil-Voraussetzungen für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude ab 07.07.2023 Ostfildern

Mit diesem Lehrgangsmodul erhalten Sie entsprechend des vorliegenden Regelhefts eine Teilvoraussetzung für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Schallschutz im Hochbau – Umsetzung der neuen Regelwerke in die Praxis 05.04.2023 online

Gebaute Qualität – Anforderungen an Baustoffe, Bauteile und Gebäude

10.05.2023 online

BRANDSCHUTZ

Brandschutz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen 04.05.2023 online

Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten 16.05.2023 online

Grundlagen der Brandschutzplanung 17.05.2023 online

Brandschutzmaßnahmen in Büro- und Verwaltungsgebäuden als Sonderbau 13.06.2023 online

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige für die Analyse undSanierung von Schimmelpilzschäden

ab 28.06.2023 Ostfildern

Mit dem Lehrgang sind Sie in der Lage Bewertungen, Analysen und Nachweise zur Einschätzung der Ursachen von Schimmelschäden und der feuchteschutztechnischen Funktionssicherheit von Bauteilen durchzuführen.

PROJEKTMANAGEMENT

Qualifizierte Vergabeberatende ab 24.04.2023 online

Der Lehrgang vermittelt Fachkenntnisse für praxisgerechte Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von Planungsleistungen und qualifiziert Sie, öffentliche Auftraggeber bei Vergabeverfahren zu beraten und begleiten.

Projektsteuerung - Sicherheit bei Kosten, Terminen und Qualität

22.05.2023 Ostfildern und online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Zertifizierte/-r Mediator/-in im Bau- und Planungswesen

ab 08.05.2023 Ostfildern und online

In diesem Lehrgang erlernen Sie theoretisch wie praktisch das Handwerk der Mediation, um später als Mediator und unabhängiger Dritter Konfliktparteien in ihrem Lösungsprozess begleiten zu können.

Ergebnisorientierte Verhandlungsführung 26.05.2023 Ostfildern

Zielgerichtete Besprechungsführung 22.06.2023 Ostfildern Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement 22.06.2023 Ostfildern

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Lean Management und agile Planungsmethoden 27.04.2023 Mainz und online

So kommen Ihre Projekte in die Medien! Füllen Sie Ihren "Werkzeugkoffer" für Ihre erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit 24.05.2023 online

ALLE EINZELSEMINARE INNERHALB EINES LEHRGANGS KÖNNEN AUCH SEPARAT GEBUCHT WERDEN.

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,

Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,

E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.akademie-der-ingenieure.de

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes

Vom 14. Dezember 2022

Auf Grund von § 41 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 7 des Saarländischen Architekten- und Ingenieur-kammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2022 (Amtsbl. I S.456), hat die Mitgliederversammlung die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1: Änderung der Entschädigungsordnung

Die Entschädigungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 27. Juni 2017 (Deutsches Ingenieurblatt – Regionalbeilage Saarland, Juli/August 2017, S. 8) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 wird nach der Angabe "200 €" folgender Satz eingefügt: "Die vorgenannten pauschalen Entschädigungssätze gelten auch für die Teilnahme an Videokonferenzen, wobei die Sitzungsdauer entscheidend ist."

Artikel 2: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt durch die Präsidentin der Ingenieurkammer des Saarlandes am 15. Dezember 2022.

Saarbrücken, 15.12.2022 gez. Dipl.-Ing. Christine Mörgen Präsidentin

Redaktionsschluss: 20.02.2023

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland **Herausgeber:** Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken Telefon: 06 81/58 53 13, Fax: 06 81/58 53 90

Email: info@ing-saarland.de
Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Christine Mörgen